

beiden vermehrte und erhöhte und weil eine Verpflichtung, eine unbegrenzte Zoll- und Steuererhöhung dem Reiche zuzusprechen oder neue Zölle einzuführen, in der Reichsverfassung nicht begründet ist und keine Verfassungsvorschrift verbietet, daß ein Reichsgesetz nicht auch den Bundesstaaten Zusendungen mache (Steuern bewilligen) darf. Die Zuständigkeit, Gesetze über Zölle und Tabak zu geben, also auch die Zoll- und Steuerhöhe zu erhöhen, hat das Reich auf Grund Art. 4, Art. 85 und Art. 70 der Verfassung. Das Nächste ist, daß alle Einnahmen den Bundesstaaten zustehen; nur kraft besonderer Reichsgesetze (Art. 36 ff., 70) fließen sie dem Reiche zu. Der Reichsgesetzgeber konnte z. B. aus politischen und anderen wirtschaftlichen Gründen neue Zölle und Steuern mit der Maßgabe anordnen, daß ihr Betrag den Einzelstaaten ganz zu Gute kommt.

In späteren Gesetzen, z. B. im Gesetze vom 16. April 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 103), ist der Betrag, welcher der Reichskasse fließt, über 180 Millionen hinaus bis auf 143 Millionen erhöht worden.

Weiter als § 8 des Zolltarifgesetzes geht § 32 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichskempelabgaben, vom 1. Juli 1881 (R.-G.-Bl. 1881, S. 185), abgeändert durch Bekanntmachung vom 3. Juni 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 179) und durch die Bekanntmachung vom 27. April 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 381): „Der Ertrag der Abgaben fließt in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrifikalarbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.“ Das Gleiche gilt von der Vorschrift in § 39, Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 258): „Der Reinertrag der Verbrauchsabgabe ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrifikalarmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen.“ Es kann nicht zugegeben werden, daß diese beiden Vorschriften Verfassungsbänderungen enthalten, formell nicht, weil die Einnahmen aus der Reichskempelabgabe und der Branntweinverbrauchssteuer zunächst in die Reichskasse fließen, materiell nicht, weil es sich in beiden Fällen um ganz neue Steuern handelt. Sie sind niemals als in die Reichskasse fließende und dort verbleibende Steuern bewilligt worden, sondern vom Anfang an nur mit der Einschränkung, daß sie alsbald den Bundesstaaten zustehen. Oder anders ausgedrückt: es handelt sich in beiden Fällen um Steuern, die zwar der Reichsgesetzgeber bewilligt hat, die er aber nicht als dem Reiche verbleibende Reichssteuern bewilligt hat.

Die Abrechnung zwischen dem Reiche und den Bundesstaaten erfolgte früher gemäß Art. 17 des Zollvereinigungsvertrages, jetzt gemäß Art. 89 der Reichsverfassung. Hiernach¹ werden die von den Erhebungsgebühren der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Wärschluß aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres bezw. während des Rechnungsjahres jählig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 88 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben von den Directivbehörden der Bundesstaaten nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden sodann diese Übersichten an den Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt. Der letztere stellt auf Grund dieser Übersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse eines jeden Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und legt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Die Buch- und Rechnungsführung der Zoll- und Steuerbehörden ist zunächst Landesache; doch sind die Vorschriften, nach denen die Landesbehörden über die zur

¹ Näheres bei v. Hülse, in Dietz's Annalen 1893, S. 389 ff.